

Auszug aus der Niederschrift

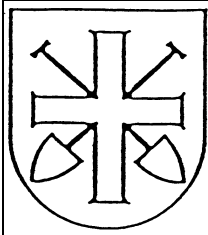
über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am Montag, 2. Dezember 2013

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 18.11.2013
3. Vorstellung der Regionalen Wirtschaftsförderung Bruchsal GmbH (WFG)
4. Abwassergebührenkalkulation 2014
5. Wassergebührenkalkulation 2014
6. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
Feuerwehr-Entschädigungssatzung
7. Umgestaltung der Karlsruher Straße/Juhe, Karl-Friedrich-Straße und Grabenstraße
Schlussverwendungsnachweis
8. Durchführung von Eheschließungen außerhalb des Standesamtes
9. Badebus zum Fächerbad in Karlsruhe
10. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
11. Verschiedenes
12. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden

Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.



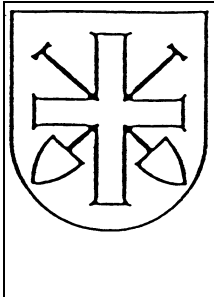
Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

02.12.2013

GR - 13/18
022.31
TOP 1.

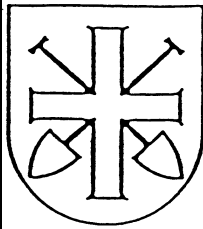
Titel; Thema **Bürgerfragestunde**

Keine Anfrage

	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>02.12.2013 GR - 13/18 022.31 TOP 2.</p>
---	--	---

Titel; Thema **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 18.11.2013**

Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats am 18.11.2013 wurde ohne weitere Aussprache einstimmig genehmigt.

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	02.12.2013 GR - 13/18 790.6-bk TOP 3.
---	--	---

Titel; Thema **Vorstellung der Regionalen Wirtschaftsförderung Bruchsal GmbH (WFG)**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Graben-Neudorf war im Jahr 1989 Gründungsmitglied der Regionalen Wirtschaftsförderung Bruchsal, hat ihre Gesellschafterstellung allerdings im Jahr 1992 wieder gekündigt.

In der WFG haben sich 11 Gemeinden, 3 Banken und ein Kooperationspartner zu einer Gesellschaft zusammengeschlossen. Gegenstand der Gesellschaft gemäß dem Gesellschaftervertrag ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur innerhalb des Mittelbereichs Bruchsal durch Förderung des Wirtschaftslebens. Die WFG hat im Jahr 2011 eine strukturelle Neuausrichtung vorgenommen, die vom Geschäftsführer, Herrn Stefan Huber, vorgestellt wird.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und wies in seinen Ausführungen darauf hin, dass die Regionale Wirtschaftsförderung Bruchsal GmbH (WFG), in der Städte und Gemeinden sowie Unternehmen kooperieren, eine strukturelle Neuausrichtung vorgenommen hat. Der Bürgermeister bat den Geschäftsführer der WFG um Vorstellung der Aufgaben und Ziele der Regionalen Wirtschaftsförderung Bruchsal.

- / Herr Huber stellte anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigelegt ist, die Zusammensetzung, Aufgaben und Zielsetzungen der WFG ausführlich vor und erläuterte die vorgenommene Neustrukturierung der Gesellschaft. In seinen Ausführungen wies Herr Huber u. a. darauf hin, dass im Jahr 2007 die Städte Philippsburg und Waghäusel aus der Gesellschaft ausgetreten sind und er sich über einen Wiedereintritt dieser Städte sowie der Gemeinde Graben-Neudorf freuen würde. Nach seiner Auffassung können alle in der WFG beteiligten Städte und Gemeinden sowie Unternehmen von einem übergemeindlichen Zusammenwirken profitieren, um so die vorhandenen Chancen der Region besser zu nutzen.

In der anschließenden Beratung teilte Herr Huber auf Anfrage aus dem Gemeinderat mit, dass ein Beitritt der Gemeinde mit einem Kostenaufwand von rd. 10.000 € pro Jahr verbunden wäre. Der Bürgermeister stellte abschließend fest, dass über einen möglichen Beitritt zur WFG noch beraten werden soll, wobei nach seiner Auffassung seitens verschiedener ortsansässiger Unternehmen ein Beitritt zur WFG positiv gesehen würde.

Der Gemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	02.12.2013 GR - 13/18 700.31-ts TOP 4.
---	--	--

Titel; Thema **Abwassergebührenkalkulation 2014**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzunggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen den Gebührenkalkulation 2014 die entsprechenden Planansätze 2014 (Erfolgsplan) zugrunde.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die den vorliegenden Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden dem fortgeschriebenen Anlagenachweis 2014 des Eigenbetriebs, Betriebszweig Abwasserbeseitigung entnommen. Die Auflösungsbeträge werden mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

3. kalkulatorische Verzinsung / Fremdkapitalzins

Bei der Bemessung der Gebührenobergrenzen ist nach § 14 Abs.3 KAG von einer angemessenen Verzinsung des um Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge gekürzten Anlagekapitals auszugehen. In die Gebührenkalkulation ist deshalb die Verzinsung dieses gekürzten Anlagekapitals einzurechnen. Die Verzinsung des im Anlagekapital gebundenen Eigenkapitals führt – bei sonst im Wirtschaftsjahr planmäßig verlaufenden Erträgen und Aufwendungen – zu handelsrechtlichem Gewinn, der nach § 16 Eigenbetriebsgesetz „*zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde eingebrachten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden soll.*“ Sofern ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, soll daher dieser bis zur Höhe des Gewinns, max. bis zur Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung

abgeführt werden. Bis zur Höhe dieser angemessenen Verzinsung stellt dieser Gewinn keine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung dar.

Dieser Vorgabe entsprechend wurde wie in den Vorjahren für die Berechnung der Gebührenobergrenze die nach §9 Abs.3 KAG geforderte kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals eingerechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der voraussichtlichen Anfangs- und Endstände des um die Auflösungsbeträge gekürzten Anlagekapitals. Der kalkulatorische Mischzinssatz von **4,12 %** errechnet sich aus einem kalkulatorischen Zinssatz von **4,5%** für den auf das Eigenkapital entfallenden Anteil und dem derzeitigen durchschnittlichen Zinssatz von **3,94%** für das Fremdkapital.

Entsprechend den bisherigen Forderungen des Gemeinderates wurde zusätzlich der Gebührensatz bei ausschließlicher Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen errechnet. Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.

Da sich der Gemeinderat bei der Beratung über den Jahresabschluss 2011 deutlich für die Beibehaltung Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen ausgesprochen hat um günstige Gebührensätze beibehalten zu können, erfolgen keine weiteren Vorschläge zur Einführung einer Konzessionsabgabe oder Reduzierung des Stammkapitals und Ersatz durch verzinsliches Trägerdarlehen etc.

Der Gemeinderat hat sich bisher allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen.

4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planansätze des Jahres 2014 wurden wie bisher in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt¹.

Die in den Gebührenkalkulationen angewandten „Schlüssel“ zur Kostenverteilung nach Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung sind in der Tabelle „Verteilerschlüssel“ detailliert aufgeführt.

5. Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen². Die zugrunde gelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßenentwässerung sind in der Gebührenkalkulation 2014 jeweils in Tabelle „Verteilerschlüssel“ aufgeführt.

¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

7. Kostenüber-/unterdeckungen

Nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses 2012 besteht ein Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von **34.083,88 €** der sich wie folgt zusammensetzt:

Schmutzwasser:	Kostenunterdeckung	121.973,88 €
Niederschlagswasser:	Kostenüberdeckung	87.890,00 €

Im Kalkulationsjahr 2013 wurde bereits ein Abbau des Fehlbetrages Schmutzwasser und ein Abbau des Überschusses Niederschlagswasser berücksichtigt und hierfür die Gebührensätze geändert.

Im Kalkulationsjahr 2014 wurde nochmals ein Ausgleich in den Kalkulationsbereichen SW und NW wie folgt berücksichtigt:

Schmutzwasser:	Ausgleich Kostenunterdeckung	29.000 €
Niederschlagswasser:	Ausgleich Kostenüberdeckung	16.000 €

8. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr 2014 eine Abwassermenge von 535.000 m³ aus dem Durchschnitt der 5 Vorjahre zugrunde gelegt.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr 2014 wurde von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 1.045.000 m² ausgegangen. Dieser Wert entspricht den aktuell vorhandenen abflussrelevanten Flächen.

Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation beträgt die Gebührenobergrenze für Schmutzwasser 2,00 €/m³, für Niederschlagswasser 0,30 €/m³.

Bei Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen (siehe Ziffer 3.) und unter Berücksichtigung des eingerechneten Fehlbetrags-/Überschussausgleichs können die Gebührensätze für Schmutzwasser bei 1,87 €/m³ und für Niederschlagswasser bei 0,25 €/m² belassen werden.

Anlagen:

Kalkulation 2014 wurde bereits zu den Haushaltsberatungen übersandt

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation für das Kalkulationsjahr 2014 vollständig vor. Er macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen. Der Gemeinderat bestätigt die in der vorliegenden Kalkulation vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen. Der Gemeinderat behält sich vor, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen

Der Gemeinderat beschließt danach, den Schmutzwassergebührensatz unverändert bei 1,87 €/m³ und den Niederschlagswassergebührensatz unverändert bei 0,25 €/m² zu belassen.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|---|------|
| 1. | Gesamtkosten der Maßnahme | |
| 2. | Finanzierung der Maßnahme | |
| | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) | |
| | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) | |

- c) Fremdmittel/Kreditbedarf
- 3. Folgekosten
 - a) einmalig
 - b) jährlich
- 4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle im
 - a) Verwaltungshaushalt 200
 - b) Vermögenshaushalt 200

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und stellte fest, dass aufgrund der Abwassergebührenkalkulation unter Anlegung der bisherigen Maßstäbe ein unveränderter Schmutzwassergebührensatz von 1,87 €/m³ und ein Niederschlagswassergebührensatz wie bisher von 0,25 €/m³ vorgeschlagen wird.

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ohne weitere Aussprache einstimmig zu.

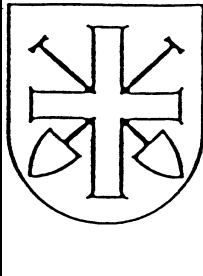
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	02.12.2013 GR - 13/18 815.31-ts TOP 5.
---	--	--

Titel; Thema **Wassergebührenkalkulation 2014**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kalkulation erfolgte auf Basis des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2014 in gleicher Systematik wie in den Vorjahren.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Wasserversorgung liegen der Gebührenkalkulation 2014 die entsprechenden Planansätze 2014 (Erfolgsplan) zugrunde.

2. Abschreibungen

Die Abschreibungen werden nach den Nutzungsdauern der einzelnen Vermögensgegenstände auf Basis der steuerlichen AfA-Tabellen unter Berücksichtigung der Lebensdauer nach der bisherigen Erfahrung aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt. Die Abzugsbeträge (Beiträge und Zuschüsse) werden seit 2004 den rechtlichen Vorgaben entsprechend nicht mehr mit pauschal 5% sondern mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

3. Kalkulatorische Verzinsung / Fremdkapitalzins

Bei der Bemessung der Gebührenobergrenzen ist nach § 14 Abs.3 KAG von einer angemessenen Verzinsung des um Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge gekürzten Anlagekapitals auszugehen. In die Gebührenkalkulation ist deshalb die Verzinsung dieses gekürzten Anlagekapitals einzurechnen. Die Verzinsung des im Anlagekapital gebundenen Eigenkapitals führt – bei sonst im Wirtschaftsjahr planmäßig verlaufenden Erträgen und Aufwendungen – zu handelsrechtlichem Gewinn, der nach § 16 Eigenbetriebsgesetz „*zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde eingebrachten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden soll.*“ Sofern ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, soll daher dieser bis zur Höhe des Gewinns, max. bis zur Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung

abgeführt werden. Bis zur Höhe dieser angemessenen Verzinsung stellt dieser Gewinn keine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung dar.

Dieser Vorgabe entsprechend wurde wie in den Vorjahren für die Berechnung der Gebührenobergrenze die nach §9 Abs.3 KAG geforderte kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals eingerechnet (Anlage 1a). Die Berechnung erfolgt auf der Basis der voraussichtlichen Anfangs- und Endstände des um die Auflösungsbeträge gekürzten Anlagekapitals. Der kalkulatorische Mischzinssatz von **4,44 %** errechnet sich aus einem kalkulatorischen Zinssatz von **4,50%** für den auf das Eigenkapital entfallenden Anteil und dem derzeitigen durchschnittlichen Zinssatz von **4,42%** für das Fremdkapital (Anlage 5).

Entsprechend den bisherigen Forderungen des Gemeinderates wurde zusätzlich der Gebührensatz bei ausschließlicher Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen errechnet (Anlage 1b). Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.

Da sich der Gemeinderat bei der Beratung über den Jahresabschluss 2011 deutlich für die Beibehaltung Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen ausgesprochen hat um günstige Gebührensätze beibehalten zu können, erfolgen keine weiteren Vorschläge zur Einführung einer Konzessionsabgabe oder Reduzierung des Stammkapitals und Ersatz durch verzinsliches Trägerdarlehen etc.

Der Gemeinderat hat sich bisher allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen.

7. Kostenüber-/unterdeckungen

Nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses 2012 besteht ein **Überschuss** aus Vorjahren in Höhe von **116.736,14 €**. Im Kalkulationsjahr 2013 wurde ein geringfügiger Abbau des Überschusses berücksichtigt. Aufgrund des Nachtragsplans 2013 ist ein Verlust von 28.900 € geplant. Im Kalkulationsjahr 2014 ist ein weiterer Abbau von 30.000 € geplant.

8. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Wassergebühr wurde eine Wassermenge von ca. 605.326 m³ zugrunde gelegt, die aus Durchschnitt der 3 Vorjahre ermittelt wurde (Anlage 2 und 3). Bei der Kalkulation der Grundgebühr wurden wie im Vorjahr 150.000 € Fixkosten berücksichtigt und auf die entsprechenden Zählergrößen umgelegt.

Der aktuelle Gebührensatz beträgt 0,93 €/m³. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation beträgt die Gebührenobergrenze für die Verbrauchsgebühren 0,93 €/m³, der Gebührensatz bei ausschließlicher Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen 0,88 €/m³. Unter Berücksichtigung eines Überschussabbaus von 30.000 € könnte der bisherige Gebührensatz auf 0,83 € reduziert werden.

Die Grundgebührensätze sinken unwesentlich.

Anlagen:

Kalkulation 2014 wurde bereits zu den Haushaltsberatungen übersandt

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation für das Kalkulationsjahr 2014 vollständig vor. Er macht sich den Inhalt der Kalkulation zu eigen. Der Gemeinderat bestätigt die in der vorliegenden Kalkulation vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen. Der Gemeinderat behält sich vor, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen.

Der Gemeinderat beschließt danach, den Verbrauchsgebührensatz auf 0,83 €/m³ (Anlage 1c) und die Grundgebührensätze wie in Anlage 2 der Kalkulation angeben, festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und wies darauf hin, dass sich die Wasserverbrauchsgebühr auf 0,83 €/m³ unter Anlegung der in der Sitzungsvorlage genannten Maßstäbe für das Jahr 2014 verringern wird.

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

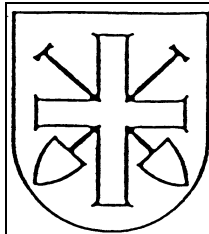
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

02.12.2013

GR - 13/18
131.240-cg
TOP 6.

Titel; Thema **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr vom 07.12.1992, geändert durch die Änderungssatzung vom 19.12.2006, enthält in § 3 Regelungen zur zusätzlichen Entschädigung der über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leistenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Graben-Neudorf.

Durch die Verwaltung wurde festgestellt, dass seit der Verabschiedung der Satzung im Jahre 1992 keine Änderung der Entschädigungshöhe (außer der Betragsglättung bei der Euroangleichung) stattgefunden hat. Mit der Änderung 2006 wurden lediglich die Atemschutzgerätewarte in die Entschädigungsregelung mit aufgenommen.

Die Anforderungen an die überaus verantwortungsvolle Tätigkeit sind jedoch in den letzten Jahren enorm gestiegen.

Aus Sicht der Verwaltung wäre daher zu überlegen, ob eine Erhöhung der Entschädigung vorgenommen werden sollte.

Bei einer Vorbesprechung mit dem Kommandanten und den Abteilungskommandanten wurde der Wunsch geäußert, künftig die Stellvertreter der Abteilungskommandanten in die Entschädigungsregelung miteinzubeziehen, da diese den Abteilungskommandanten fortwährend entlasten. Die Stellvertreter sind in ähnlichem Maße (wie die Kommandanten) mit festen Aufgaben betraut.

Auch wurde vorgetragen, dass die Entschädigung für die Lehrgänge (bisher pauschal 60,00 Euro egal welcher Lehrgang) künftig der tatsächlichen Lehrgangsdauer angepasst werden soll. Der Zeitaufwand für Lehrgänge ist sehr unterschiedlich und reicht von 16 Stunden beim Sprechfunker bis zu 70 Stunden für die Grundausbildung. Der Verwaltungsvorschlag orientiert sich an 2,00 Euro pro Stunde der jeweiligen Lehrgangsdauer.

Bei den Funktionsträgern errechnet sich der Verwaltungsvorschlag mit etwa 40 % Erhöhung (jährlichen Steigerung von ca. 1,9% seit 1992). Die nun vorgeschlagenen Beträge wurden gerundet und sind durch 12 Monate noch sinnvoll teilbar.

Der vorgeschlagene Betrag des stellvertretenden Abteilungskommandanten wäre im Bereich der aufgerundeten Hälfte des Entschädigungsbetrages des Abteilungskommandanten.

Vergleichszahlen von umliegenden Gemeinden mit ähnlicher Einwohnergröße wurden von der Verwaltung eingeholt und in eine Übersichtstabelle eingearbeitet.

Der Verwaltungsausschuss hat sich am 11.11.2013 eingehend mit der vorgeschlagenen Anpassung der Entschädigungssätze befasst und dem Gemeinderat empfohlen, diese gemäß Vorschlag zu beschließen.

Auf die übersandten Unterlagen wird verwiesen.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung wurde entsprechend der Empfehlung des Verwaltungsausschusses gefertigt.

Anlage:

Entwurf der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung wie vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister erläuterte eingehend die Sitzungsvorlage und stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die Änderungen im Zusammenwirken mit der Freiwilligen Feuerwehr vorgenommen wurden und sich diese an den Entschädigungssätzen der Umlandgemeinden orientieren. Ausdrücklich wies er auf das große ehrenamtliche Engagement der Feuerwehrangehörigen hin und die sich hieraus ergebende zeitliche Inanspruchnahme.

Im Laufe der nachfolgenden Beratung wurde aus dem Gemeinderat angefragt, inwieweit Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bei einem Dienstunfall abgesichert sind. Der Bürgermeister stellte hierzu fest, dass ein entsprechender

Versicherungsschutz vorhanden ist und sagte zu, zu einem späteren Zeitpunkt über die genauen Details des Versicherungsschutzes zu informieren.

Der Gemeinderat stimmte der vorgelegten Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung mehrheitlich zu.

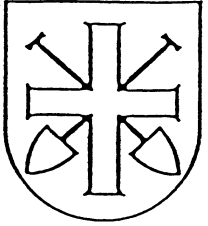
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen _17_ ; Nein-Stimmen _1_ ; Enthaltungen _0_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<p style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin: 0;">S</p> <p style="font-size: 1.2em; font-weight: bold; margin: 0;">itzungsvorlage</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">Gemeinderat</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">öffentlich</p>	<p style="font-weight: bold; margin: 0;">02.12.2013</p> <p style="margin: 0;">GR - 13/18 656.22-mr TOP 7.</p>
---	---	---

Titel; Thema **Umgestaltung der Karlsruher Straße/Juhe, Karl-Friedrich-Straße und Grabenstraße**
Schlussverwendungsnachweis

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits in nicht öffentlicher Sitzung vom 18.11.2013 hat sich der Rat mit dem Thema befasst.

Die Umgestaltungsmaßnahme an der Karlsruher Straße /Juhe wurde im Sommer 2008 fertig gestellt, die Karl-Friedrich-Straße folgte im Jahr 2010 und die Grabenstraße im Jahr 2011. Die Schlussrechnungen zu allen Leistungsbereichen wurden mittlerweile vorgelegt, geprüft und angewiesen. Unabhängig von noch ausstehenden Honorarschlussrechnungen sowie der GPA-Prüfung wird der aktuelle Stand der Kostenentwicklung sowie der Beteiligung Dritter vorgestellt.

Die Straßen-, Pflaster-, Kanalbau- und Wasserleitungsarbeiten der Karlsruher Straße und der Juhe stellen den größten Anteil der o. g. Gesamtkosten dar. Die Vergabe der Bauarbeiten und der Wassertechnik wurden am 07.04.2008 im Gemeinderat beschlossen. Die Vergabe der Schlosser- und Landschaftsbauarbeiten sowie des Bewässerungssystems folgen in der Sitzung am 13.10.2008.

Im Oktober 2009 wurde beschlossen, die bislang als eine Ausschreibung vorgesehene Ausführung der Graben- und Karl-Friedrich-Straße, in zwei Abschnitte zu trennen. Die Vergabe des Umbaus der Karl-Friedrich-Straße erfolgte noch im November 2009. Die Arbeiten der Grabenstraße wurden am 14.02.2011 vergeben.

a) Stand Kostenentwicklung:

Nach Abschluss der Bauarbeiten ergeben sich einschließlich der noch erwarteten Honorarzahungen, die aufgrund der Betreuung während der Gewährleistungszeit noch nicht abrechenbar sind, folgende Gesamtkosten für alle drei Bauabschnitte:

Gesamtkosten Karlsruher Straße/Juhe, Karl-Friedrich-Straße und Grabenstraße

	Straßenbau	Abwasserbeseitigung	Wasserversorgung	Summen
Planer- und Gutachterkosten	459.475,05 €	24.498,98 €	45.970,22 €	529.944,25 €
Baukosten	2.438.076,35 €	109.359,09 €	289.301,56 €	2.836.737,00 €
Sonstige Kosten	5.911,29 €	4.575,88 €	- €	10.487,17 €
Summen	2.903.462,70 €	138.433,95 €	335.271,78 €	3.377.168,42 €

Eine Vertreterin der **wat** Ingenieurgesellschaft mbH, Karlsruhe, hat am 18.11.2013 die Entwicklung der Gesamtkosten im Abgleich zum Haushaltsansatz erläutert.

b) Kostenentwicklung der einzelnen Bauabschnitte:

Die Gesamtkosten umfassen neben den Baukosten die Honorare für Planung und Gutachten (Baugrunduntersuchung, Beweissicherung) sowie sonstige Kosten wie z.B. Veröffentlichungskosten, Grenzfeststellung oder Entschädigungen.

Gesamtkosten Karlsruher Straße

	Straßenbau 2.6150.987000- 011	Abwasserbeseitigung 200069	Wasserversorgung 20057	Summen
Planer- und Gutachterkosten	304.704,09 €	8.538,53 €	24.880,65 €	338.123,27 €
Baukosten	1.727.227,83 €	56.431,75 €	185.093,20 €	1.968.752,78 €
Sonstige Kosten	2.398,41 €	553,43 €	- €	2.951,84 €
Summen	2.034.330,33 €	65.523,71 €	209.973,85 €	2.309.827,89 €

Die Entwicklung der Baukosten, den Abgleich der Auftrags- mit der Abrechnungssumme und Gründe für aufgetretene Kostenerhöhungen wurden in der Gemeinderatssitzung vom 18.11.2013 durch eine Vertreterin des Büro Modus Consult erläutert.

Derzeit ergeben sich noch Rückforderungen aus der Prüfung durch die GPA in einer Größenordnung von etwa 20.000 € brutto, von denen bisher etwa 8.000 € von der STRABAG anerkannt wurden. Die bereits erfolgten Abzüge sind in den genannten Kosten berücksichtigt.

Gesamtkosten Karl-Friedrich-Straße

	Straßenbau 2.6150.987000- 011	Abwasserbeseitigung 200069	Wasserversorgung 20057	Summen
Planer- und Gutachterkosten	43.770,89 €	4.744,39 €	6.423,89 €	54.939,17 €
Baukosten	164.884,72 €	19.418,25 €	25.419,22 €	209.722,19 €
Sonstige Kosten	- €	2.047,05 €	- €	2.047,05 €
Summen	208.655,62 €	26.209,69 €	31.843,11 €	266.708,42 €

Die Entwicklung der Baukosten, den Abgleich mit der Abrechnungssumme hat eine Vertreterin des Büro Modus Consult am 18.11.2013 erläutert.

Der Umbau der Karl-Friedrich-Straße wurde bereits durch die GPA geprüft, die erfolgte Rückzahlung ist in den o.g. Kosten berücksichtigt.

Gesamtkosten Grabenstraße

	Straßenbau 2.6150.987000- 011 (LSP) und 2.6300.953000- 094 (ohne LSP)	Abwasserbeseitigung 200070	Wasserversorgung 20058	Summen
Planer- und Gutachterkosten	111.000,07 €	11.216,06 €	14.665,68 €	136.881,81 €
Baukosten	545.963,80 €	33.509,09 €	78.789,14 €	658.262,03 €
Sonstige Kosten	3.512,88 €	1.975,40 €	- €	5.488,28 €
Summen	660.476,75 €	46.700,55 €	93.454,82 €	800.632,12 €

Die Entwicklung der Baukosten, den Abgleich mit der Abrechnungssumme und die Gründe für aufgetretene Kostenerhöhungen wurden am 18.11.2013 durch eine Vertreterin des Büro Modus Consult erläutert.

Der Umbau der Grabenstraße war zum Zeitpunkt der GPA-Prüfung noch nicht abschließend abgerechnet. Die Prüfung steht daher noch aus.

Zuwendung Landessanierungsprogramm

	Straßenbau Karlsruher Straße	Straßenbau Karl-Friedrich- Straße	Straßenbau Grabenstraße	Summen
Gesamtkosten	2.034.330,33 €	208.655,62 €	660.476,75 €	2.903.462,70 €
Zuwendung LSP	- 754.087,50 €	- 78.300,00 €	- 218.250,00 €	- 1.050.637,50 €
Erforderliche Mittelbereitstellung	1.280.242,83 €	130.355,62 €	442.226,75 €	1.852.825,20 €

Die Zuwendung des LSP hat eine Vertreterin des Büro **wat** in der Sitzung vom 18.11.2013 erläutert.

Anlagen:

kein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

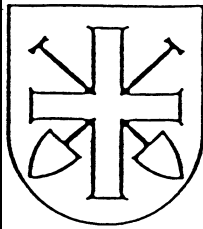
- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | im | a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und verwies auf die Vorberatung des Gemeinderats in nicht öffentlicher Sitzung am 18.11.2013.

Der Gemeinderat nahm den Schlussverwendungsnachweis ohne weitere Aussprache zur Kenntnis.

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	02.12.2013 GR - 13/18 072.2-cg TOP 8.
---	--	---

Titel; Thema **Durchführung von Eheschließungen außerhalb des Standesamtes**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Auf wiederholte Anfragen aus der Bevölkerung hat das Innenministerium Baden-Württemberg am 24.07.2011, den Standesämtern die Möglichkeit freigestellt, auch außerhalb von Amtsstuben, Trauungen unter freiem Himmel durchzuführen.

Hierbei sind Bestimmungen des Personenstandsrechts zu beachten, wonach die Eheschließungen in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden müssen. Dem Standesbeamten müsse eine ordnungsgemäße Vornahme von Amtshandlungen ermöglicht werden. Dies bedeutet wiederum, dass bei einer Eheschließung, die unter freiem Himmel stattfindet, bestimmte Kriterien zu beachten sind.

Hierzu gehört, dass die Amtshandlung nicht der Gefahr einer Störung ausgesetzt ist, die standesamtlichen Unterlagen nicht beschädigt werden und die Datensicherheit eingehalten wird. Falls erforderlich muss die Eheschließung in ein Trauzimmer verlegt werden können, um die Durchführung auch bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie z.B. Witterungseinflüssen, sicherzustellen.

Um auch den Graben-Neudorfern Brautpaaren den Wunsch zu ermöglichen, die Ehe „in der freien Natur“ schließen zu können, hat das Standesamt nach möglichen Trauungsorte Ausschau gehalten. Als bester Ort wurde die Grillhütte am Prestelsee angesehen, die im Eigentum der Gemeinde steht. Die Grillhütte bietet genügend Platz für das Brautpaar und den Standesbeamten, um beim plötzlichen Witterungsumschlag die Trauung in geschützten Räumen durchzuführen. Ansonsten kann die Trauung im Freien vorgenommen werden.

Ein weiterer Wunsch von Graben-Neudorfer Bürgern wäre, einen Raum für größere Traugesellschaften haben zu können. Hier könnte der alte Ratssaal, Karlsruher Str. 58/60 angeboten werden, der ebenfalls im Eigentum der Gemeinde steht.

Die Einrichtung eines Eheschließungsortes außerhalb der Diensträume des Standesamtes liegt generell in der Organisationseinheit einer Gemeinde. Insbesondere ist nach § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz zu beachten, dass die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden kann.

Mit der Widmung und deren öffentlichen Bekanntmachung als Außenstelle des Standesamtes wären die rechtlichen Voraussetzungen für künftige Eheschließungen an der Grillhütte beim Prestelsee und im alten Ratssaal, Karlsruher Str. 58/60 erfüllt.

Die Anmietung der Grillhütte oder des alten Ratssaals, Karlsruher Str. 58/60 müsste von den Brautpaaren selbst abgeschlossen werden.

Damit das Standesamt Graben-Neudorf künftig solche Trauungen vornehmen könnte, wäre vom Gemeinderat zu beschließen, den Außenbereich der Grillhütte und die Grillhütte selbst sowie den alten Ratssaal, Karlsruher Str. 58/60 als Trauungsort zu widmen.

Der Verwaltungsausschuss hat am 11.11.2013 in dieser Sache vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, den Außenbereich der Grillhütte und die Grillhütte selbst sowie den alten Ratssaal, Karlsruher Str. 58/60 als Trauungsort zu widmen.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Außenbereich der Grillhütte und die Grillhütte selbst sowie den alten Ratssaal, Karlsruher Str. 58/60 als Trauungsort zu widmen.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister erläuterte eingehend die Sitzungsvorlage.

In der nachfolgenden Beratung wurde auf Anfrage aus dem Gemeinderat mitgeteilt, dass beim Standesamt vereinzelt immer wieder nach Eheschließungsmöglichkeiten außerhalb der Diensträume angefragt wird, wobei diese Anfragen zahlenmäßig nicht erfasst wurden. Die in der Sitzungsvorlage genannten Örtlichkeiten wurden aus der Bevölkerung vorgeschlagen.

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung mehrheitlich zu.

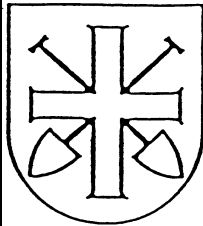
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 17 ; Nein-Stimmen 0; Enthaltungen 1;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	02.12.2013 GR - 13/18 576.6-wt/ck TOP 9.
---	--	--

Titel; Thema **Badebus zum Fächerbad in Karlsruhe**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Bekanntlich wurde im November 1982 der Bau eines Freizeitbades in Graben-Neudorf mehrheitlich im Gemeinderat abgelehnt. Als Ersatz bzw. Alternative wurde für die Bevölkerung der „Badebus zum Fächerbad nach Karlsruhe“ von der Gemeinde eingerichtet. Dieser hatte zu Beginn noch eine größere Nachfrage wie derzeit. Nach der beigefügten Übersicht fahren in den Monaten Januar bis April und September bis Dezember insgesamt durchschnittlich 400 Personen mit dem Badebus nach Karlsruhe.

Da bei dem Umbau der Bahnstrecke Bruchsal/Germersheim beim Sportzentrum Bruchsal ein neuer Haltepunkt errichtet wurde, würde es sich anbieten, künftig mit dem SaSch in Bruchsal für die Hallenbadbesuche zusammen zu arbeiten.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Badebus nach Karlsruhe einzustellen und im Bürgerbüro verbilligte Eintrittskarten für das SaSch in Bruchsal anzubieten. Als Ersatz für die bisherige Förderung sollten die Beförderungskosten mit der Bahn/KVV zum Badebesuch übernommen werden. Vorteilhaft wäre auch gegenüber der bisherigen Regelung, dass ein täglicher Besuch (auch Samstag und Sonntag) möglich ist und nicht auf die eingeschränkten Zeiten des Badebusses im Fächerbad Rücksicht genommen werden muss. Die jeweiligen Fahrkarten müssten dann beim Bürgerbüro am besten quartalsweise abgerechnet werden.

Der Verwaltungsausschuss hat am 11.11.2013 die Neuregelung eingehend beraten und empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich die Zustimmung.

Anlagen:

Übersicht Bäderbus

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde stellt zum 31. Januar 2014 den Badebus zum Fächerbad in Karlsruhe ein. Ab 1. Februar 2014 erfolgt die Zusammenarbeit mit dem SaSch in Bruchsal. Die Graben-Neudorfer Einwohner können dann ab 01.02.2014 im Bürgerbüro verbilligte Gutscheine zum Besuch des Hallenbades in Bruchsal erwerben. Als Ersatz für den Badebus werden ihnen dann die Beförderungskosten mit der S-Bahn im Nachhinein zusammenhängend erstattet.

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und sprach sich dafür aus, die Fahrt zum Fächerbad in Karlsruhe aufzugeben und künftig verbilligte Eintrittskarten für das Hallenbad in Bruchsal anzubieten sowie die Beförderungskosten mit der S-Bahn zu übernehmen. Ein solches Angebot ist nach Auffassung des Bürgermeisters für die Nutzer wesentlich flexibler, da keine vorgegebenen Zeiten für einen Hallenbadbesuch einzuhalten sind und das Bad an jedem beliebigen Tag besucht werden kann.

In der nachfolgenden Beratung vertrat eine Gemeinderätin die Auffassung, dass die Fahrt ins Hallenbad nach Bruchsal für die derzeitigen Nutzer des Badebusses ins Hallenbad nach Karlsruhe nicht attraktiv ist, da mit dem Bus derzeit 5 Zustiegsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde vorhanden sind und die Abholung aus dem Bad zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt. Bei einer Fahrt mit der S-Bahn nach Bruchsal müsste dieser Personenkreis, der überwiegend aus älteren Mitbürgern/innen besteht, zunächst an den Bahnhof gelangen und bei der Rückfahrt von Bruchsal ggf. Wartezeiten an der S-Bahn-Haltestelle in Kauf nehmen. Somit wäre der vorgeschlagene Besuch im Hallenbad in Bruchsal für diesen Personenkreis keine Alternative. Im Laufe der nachfolgenden Diskussion vertraten verschiedene Mitglieder des Gemeinderats dieselbe Auffassung, während sich andere Gemeinderatsmitglieder für die nach ihrer Auffassung attraktivere Lösung mit einem Badbesuch in Bruchsal aussprachen, wobei nach deren Auffassung davon auszugehen wäre, dass sich die Zielgruppe für Fahrten ins Hallenbad aufgrund der größeren Flexibilität erweitern würde. Auf Anfrage teilte [Name] mit, dass im letzten Jahr ca. 400 Personen den Bäderbus nach Karlsruhe genutzt haben. Unter Zugrundelegung der hierfür entstandenen Kosten könnte ca. die dreifache Anzahl an Personen bei Übernahme der Beförderungskosten durch die Gemeinde das Hallenbad in Bruchsal besuchen. Im Laufe der weiteren Beratung wurde zum einen angeregt, den derzeitigen Bäderbus nach Karlsruhe beizubehalten und daneben Fahrten in das Hallenbad in Bruchsal anzubieten. Auch der Vorschlag, das Hallenbad in Bruchsal mit dem Bus anzufahren, wurde zur Diskussion gestellt.

Der Gemeinderat fasste nach Abschluss der Beratung folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich dagegen aus, den derzeitigen Bus ins Fächerbad beizubehalten und zusätzlich Fahrten in das Hallenbad in Bruchsal zu fördern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 7; Nein-Stimmen 10; Enthaltungen 1;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

2. Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus.

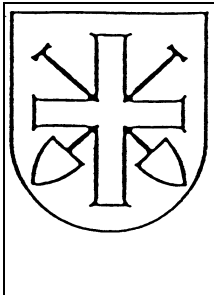
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12; Nein-Stimmen 5; Enthaltungen 1;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>02.12.2013 GR - 13/18 022.31 TOP 10.</p>
---	--	--

Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

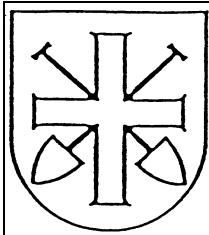
Der Bürgermeister gab gem. § 35 GemO folgende, in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.11.2013 gefassten Beschlüsse bekannt:

1) Erbbaurecht auf Fl.Nr. 6374/3, Tennishalle

Der Gemeinderat stimmte dem Antrag der Erbbauberechtigten auf Nutzung einer Teilfläche der Tennishalle als Kampfsportschule einstimmig zu. Mehrheitlich sprach sich der Gemeinderat gegen eine Erweiterung der bestehenden Gaststätte aus.

2) Veräußerung des Anwesens Brahmsstr. 10

Der Gemeinderat stimmte der Veräußerung des Anwesens Brahmsstr. 10 an den Höchstbietenden einstimmig zu.



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

02.12.2013

GR - 13/18
022.31
TOP 11.

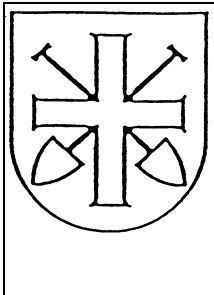
Titel; Thema **Verschiedenes**

**a) Musikschule Hardt
Tod des Musikschulleiters**

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass Herr Gerhard Bauer, Musikschulleiter der Musikschule Hardt, verstorben ist und am Donnerstag, 05.12.2013 auf dem Hauptfriedhof in Mannheim beerdigt wird.

b) Gemeinderatssitzung am 09.12.2013

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass am 09.12.2013 anstelle der Sitzungen des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses eine Gemeinderatssitzung stattfindet. Der nicht öffentliche Teil der Sitzung findet um 19.00 Uhr statt. Die öffentliche Gemeinderatssitzung beginnt um 20.00 Uhr.

	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>02.12.2013 GR - 13/18 022.31 TOP 12.</p>
---	--	--

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden**

**a) Gehwegbereich vor dem ehemaligen Bekleidungsgeschäft Kammerer
Behinderung durch Blumenkübel**

Eine Gemeinderätin wies darauf hin, dass der Durchgang in o. g. Gehwegbereich durch einen dort abgestellten Blumenkübel sehr eng sei.

Der Bürgermeister sagte eine entsprechende Überprüfung zu.

**b) Friedhof im OT Graben
Toilettenanlage**

Eine Gemeinderätin wies darauf hin, dass die Toilette in der Aussegnungshalle im OT Graben nach wie vor verschlossen ist und verwies auf eine Anfrage hierzu in vorhergegangener Sitzung.

Der Bürgermeister sagte eine nochmalige Überprüfung und ein Gespräch mit dem für das Öffnen/Schließen der Toilette zuständigen Personal zu.